

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Coswig (Anhalt)

## **Begründung:**

Rechtsgrundlage ist § 45 Abs.1. KVG LSA vom 17.Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung i.V. mit dem Sportförderungsgesetz LSA vom 18.12.2012 in der derzeit gültigen Fassung.

Die Stadt Coswig (Anhalt) erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports, insbesondere des organisierten Sports, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Coswig (Anhalt) an.

Die Stadt Coswig (Anhalt) gewährt Zuschüsse zur Förderungen des Sports im Rahmen dieser Förderrichtlinie. Zuschüsse sind Zuwendungen und somit freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Die Stadt Coswig (Anhalt) stellt im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes Mittel für die Sportförderung bereit. Die Vergabe dieser Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien nach Empfehlung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses durch den Haupt- und Finanzausschuss.

Dabei soll unterschieden werden zwischen investiven Zuschüssen und einer Pauschalförderung, gemessen an den Vereinsmitgliedern.

## **Pauschalförderung:**

Liste der im Landessportbund Sachsen-Anhalt organisierten Sportvereine: (siehe Anlage 1)

## **Anteilige Betriebskosten:**

Neben der Förderung der Sportvereine über oben genannte Zuschussmöglichkeiten sollen die Sportvereine, entsprechend § 11 SportFG, angemessen an den Betriebskosten beteiligt werden.

## **§ 11 SportFG**

„Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft sind gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 zur nicht auf Gewinnerzielung gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten kann erfolgen.“

Überblick über die Betriebskosten: (ohne Personal- bzw. Verwaltungskostenumlage)

	BK 19/20	5 %	10 %	15 %	20 %
Stadtsporthalle Coswig (Anhalt)	39397 €	1969	3939	5909	7879
Sportanlage Lerchenfeld	17399	870	1740	2610	3480
Sportanlage Jeber-Bergfrieden	14013	700	1400	2100	2800
Sportanlage Klieken	10390	519	1039	1558	2078
Sportanlage Serno	4915	245	491	737	983
MZH Cobbelsdorf	6344	317	634	951	1268

<b>Anteilig 35,7 % der GK (2020)</b>					
Turnhalle Fröbel-GS	9809	490	980	1470	1960
Turnhalle Ein-Stein-GS	10040	502	1004	1506	2008
Turnhalle Naturpark-GS	6428	321	642	963	1284
<b>SUMME</b>		<b>5933</b>	<b>11866</b>	<b>17799</b>	<b>23732</b>

Die Betriebskosten werden jedes Jahr neu aus der Quersumme der letzten beiden Jahre ermittelt.

Bei der Ermittlung der Kosten in den GS-Turnhallen wird von einer Nutzung von 8:00 -22:00 Uhr ausgegangen, wobei den Vereinen die Zeiten von 17:00 -22:00 Uhr zugesprochen werden, was dann eine 35,7 %ige Beteiligung an den Betriebskosten bedeutet.

Vereine, die keine Pauschalförderung erhalten, da sie nicht die Bedingungen der Richtlinie erfüllen, müssen als „andere Nutzer“ entsprechend § 6 Abs. 4 der Richtlinie Einzelverträge (Unternutzungsverträge) mit der Stadt abschließen.